

Zinssätze für die Berechnung von geldwerten Leistungen

Die Gewährung unverzinslicher oder ungenügend verzinster Vorschüsse an Aktionäre/Gesellschafter oder an Ihnen nahestehende Dritte stellt geldwerte Leistungen dar. Dasselbe gilt für übersetzte Zinsen, die auf Guthaben der Beteiligten oder Ihnen nahestehenden Personen vergütet werden. Solche geldwerte Leistungen unterliegen gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. b VStG (Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965) und Art. 20 Abs. 1 VStV (Vollziehungsverordnung vom 19. Dezember 1966) der Verrechnungssteuer von 35% und sind auf Formular 102 spontan anzumelden. Für die Bemessung derselben stellt die Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben auf folgende Zinssätze ab:

	1.1.95 %	1.1.96 %	1.1.97 %	1.1.98 %	1.1.99 %	1.1.00 %
1. Vorschüsse an Beteiligte (in sFr.), mindestens:						
1.1. aus Eigenkapital finanziert und wenn kein Fremdkapital verzinst werden muss	5.25	3.75	3.50	3.00	2.50	3.25
1.2. aus Fremdkapital finanziert: Selbstkosten + ¼% – ½% ¹ mindestens	5.25	3.75	3.50	3.00	2.50	3.25
2. Vorschüsse von Beteiligten (in sFr.), höchstens						
<i>2.1. Liegenschaftskredite für Wohnbau und Landwirtschaft</i>						
– bis zu einem Kredit in der Höhe der 1. Hypothek	5.75 ²	5.00 ²	4.15 ²	4.25 ³	4.00 ³	4.25 ³
– Rest ⁵	6.50	5.75	5.75	5.25 ⁴	5.00 ⁴	5.25 ⁴
<i>Liegenschaftskredite für Industrie und Gewerbe</i>						
– bis zu einem Kredit in der Höhe der 1. Hypothek	6.00 ²	5.25 ²	5.125 ²	4.75 ³	4.50 ³	4.75 ³
– Rest ⁵	6.50	6.00	6.00	5.75 ⁴	5.50 ⁴	5.75 ⁴
<i>2.2. Betriebskredite⁵</i>						
– bei Handels- und Fabrikationsunternehmen	6.75	6.25	6.00	6.00	6.00	6.50
– bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften	6.75	6.25	6.00	6.00	5.75	6.25

1 bis 10 Mio ½%, über 10 Mio. ¼%.

2 d.h. mindestens 60% des Steuerwertes.

3 d.h. ⅓ des Verkehrswertes.

⁴ wobei folgende Höchstsätze für die Fremdfinanzierung gelten:

- Bauland, Villen, Eigentumswohnungen, Ferienhäuser und Fabrikliegenschaften bis 70% vom Verkehrswert.
- Übrige Liegenschaften bis 80% vom Verkehrswert.

⁵ Bei der Berechnung der steuerlich höchstzulässigen Zinsen ist auch ein allfällig bestehendes verdecktes Eigenkapital zu beachten (vgl. KS Nr. 6 vom 6.6.1997).